

Der Official bildet daher auch mit dem Bischöfe ein Tribunal, und es kann von dem Official nicht an den Bischof, sondern nur an die höhere Instanz appellirt werden. — Die Frage, ob der Erzbischof seine bischöfliche Jurisdiction dem einen und seine erzbischöfliche Jurisdiction einem andern Official übertragen könne (Bouix I, 517), dürfte in analoger Weise mit Rücksicht auf das jeweilige Herkommen zu beantworten sein. [Kreuzwald.]

**Officii s. Congregatio**, s. Inquisition 7., oben VI, 772 ff.

**Officium**, in der Regel mit der nähern Bestimmung *canonicum, canonicale, divinum* oder *ecclesiasticum*, bezeichnet in der liturgischen Sprache das kirchliche Stundengebet als Standespflicht (*ponsus servitutis*) und amtliches Gebet überhaupt, weiterhin auch das einem Tage zufallende Pensum im Ganzen, sowie dessen einzelne Theile oder Abschnitte. Im Gegensatz zu dem *Officium Ambrosianum*, welches der Kirche von Mailand eigen ist, bezeichnet bei den Liturgikern des Mittelalters *Officium Gregorianum* das Stundengebet der römischen Kirche, das sich zum römischen Brevier ausgestaltet hat. Radulf von Longern (*De observatione canonum*, prop. 22) nennt das kürzere Gebet, welches zu seiner Zeit in der päpstlichen Kapelle üblich war, *Officium capellare vel curiae romanae*. Da die heilige Messe mit dem Tagesgebet ein Ganzes bildet und ihre Feier gleichfalls zu den Obliegenheiten der Geistlichkeit gehört, so sprechen die Lituriker auch von einem *Officium Missae*. In den Rubriken des Breviers wird das Stundengebet einfachhin *Officium* genannt. Da sein Inhalt wie seine Form durch die Tagesfeier bedingt wird, so ist es *Officium dominicale, Officium seriale, Officium festivum* oder *Officium votivum*, je nachdem es einem Sonn- oder Wochentage, einem Feste oder einer vom Kirchenjahr unabhängigen Feier angehört; den Festzeiten des Kirchenjahres entsprechen die *Officia de tempore*, den nach festen Kalendern sich richtenden Heiligentagen die *Officia Sanctorum*; erstere enthält das Psalterium und das *Proprium de tempore* (*Temporale*) des Breviers, letztere das *Proprium Sanctorum* und *Commune Sanctorum* (*Sanctorale*). Der Charakter der Festzeiten berührt das *Officium defunctorum* (s. d. Art) nicht und beeinflusst nur wenig das *Officium Beatae Mariae Virginis* in *Sabbato* und das *Officium parvum* B. M. V., sowie die *Votivofficien*, welche zur Verehrung einzelner Geheimnisse oder Heiligen an freien Wochentagen oder einmal im Monate statt des Tagesofficiums recitirt werden können. Einzelne Ordensfamilien besitzen von Alters her ein monatliches oder wöchentliches *Votivofficium* zu Ehren ihres Stifters. Nachdem Benedict XIII. ganzen Territorien das *Officium* vom heiligsten Sacramente für den Donnerstag und das von der unbefleckten Empfängniß für den Samstag gestattet hatte, wurden außer diesen beiden auch für die

übrigen Wochentage *Votivofficien* der ganzen abendländischen Kirche durch Leo XIII. am 5. Juli 1883 zugelassen, und zwar von den heiligen Engeln für den Montag, von den heiligen Aposteln für den Dienstag, vom hl. Joseph für den Mittwoch und vom Leiden des Herrn für den Freitag. Eine Verpflichtung zur Recitation dieser *Votivofficien* besteht auf Grund des *Indultes Benedictis XIII.* nur für die Diöcesen, deren Ordinarien jene *Officien* als *praeceptiv* eingeführt haben, und auf Grund der Bestimmung Leo's XIII. nur für jene kirchlichen Corporationen, welche dieselben für das gemeinschaftliche Chorgebet ein- für allemal recipirt haben. Allgemein verpflichten die *Officia universalis* oder *Officia de praescripto*; andere sind nur gestattet, jedoch in jenen Bezirken obligatorisch, in welchen sie von den Ordinarien recipirt wurden; sie werden *Officia ex Indulto, Officia particularia* genannt und seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts als *Officia pro aliquibus locis* dem Brevier in einem Anhang beigegeben. Im Brevier selbst finden sich noch zwei *Officia ad libitum*, welche durch ein einfallendes höheres Fest verdrängt oder auf eine Commemoration beschränkt werden. Im Gegensatz zu dem *Officium*, welches allgemeine Geltung hat, bezeichnet *Officium proprium, Officium particulare* oder *peculiare* ein solches, das nur für einen kleinern Kreis, für eine Kirche oder Diöcese, einen Orden oder ein Ländergebiet vorgeschrieben und in dem diesem Kreise eigenen Supplement zum Brevier, dem sog. *Proprium*, enthalten ist. Den Grundstod dieser *Proprien* bilden diejenigen Feste und *Officien*, welche vor der Veröffentlichung des römischen Breviers durch Pius V. herkömmlich waren; die Feste von canonisirten Heiligen müssen vor 1568, die von Seliggesprochenen vor 1559 und die solcher Heiligen und Seligen, welche nicht canonisirt sind, vor 1584 üblich gewesen sein, um auf Grund des Herkommens mit einem *Officium* gefeiert werden zu können. Im Gegensatz zu dem *Commune*, dem einer Klasse von Heiligen gemeinsamen *Officium*, wird dasjenige, welches einem einzelnen Feste ausschließlich angehört, gleichfalls *Officium proprium* genannt. In der Bezeichnung *Officium neophytorum* für das Stundengebet der Oster- und Pfingstwoche hat sich die Erinnerung an die Tauffeier des Alterthums erhalten, welche dem nächtlichen Gebete nur eine Nocturn von drei Psalmen zuwies. *Officia additicia* werden diejenigen liturgischen Gebete genannt, welche bei einzelnen Veranlassungen zu dem Tagesofficium hinzutreten, wie das kleine marianische und das Todtenofficium, die Gradual- und Busspsalmen, sowie die *Vitane* von allen Heiligen; sie sind im Brevier dem *Commune* angehängt. Auf die Tageszeit, welcher die einzelnen Theile des Tagesofficiums entsprechen, weisen die Bezeichnungen *Officium nocturnum* oder *nocturnale, Officium diurnum* und *Officium vespertinum* hin. Ersteres trägt, seitdem